

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: 452.001/31-III/7/03

Wien, 5. August 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeit- und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt beigeschlossen den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeit- und das Arbeitsruhegesetz geändert werden. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde der **3. Oktober 2003** festgelegt.

Die Liste der zur Begutachtung eingeladenen Stellen liegt bei.

Anlage: 25 Exemplare

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bundesminister:
S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kantz

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 5 wird nach der Überschrift „Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Verkehrs“ die Überschrift „Allgemeine Sonderbestimmungen“ eingefügt.

2. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) In dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben gelten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 von diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des Abschnittes 5 für

1. Arbeitnehmer in Haupt- oder Nebenbahnbetrieben gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, die als Fahrpersonal eingesetzt sind oder fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben;
2. Arbeitnehmer in Straßenbahn- oder Oberleitungsomnibusbetrieben gemäß § 5 des Eisenbahngesetzes, die
 - a) als Fahrpersonal eingesetzt sind,
 - b) fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben oder
 - c) Tätigkeiten ausüben, die die Kontinuität des Dienstes gewährleisten;
3. Arbeitnehmer in Haupt- oder Kleinseilbahnbetrieben gemäß § 6 des Eisenbahngesetzes, die
 - a) als Fahrpersonal oder
 - b) zur Unterstützung oder Sicherung der Passagiere beim Ein- und Aussteigen eingesetzt sind;
4. Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen und von Hafenbetrieben im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997;
5. Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981;
6. Arbeitnehmer in Betrieben der Luftfahrt

auch wenn sie kurzfristig andere Tätigkeiten ausüben.“

3. § 18 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von § 11 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

(5) Für Arbeitnehmer, die in Betrieben der Luftfahrt tätig sind, kann durch Kollektivvertrag eine von § 12 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.“

4. Nach § 18 werden folgende §§ 18a bis 18c samt Überschriften eingefügt:

„Arbeitnehmer in Eisenbahnunternehmen, Straßenbahnbetrieben und Seilbahnbetrieben

§ 18a. Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in Betrieben des öffentlichen Verkehrs kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 zustehende tägliche Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzt wird. Diese Verkürzung ist

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit

und Vollständigkeit gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in Betrieben des öffentlichen Verkehrs

www.parlament.gv.at

innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. An höchstens zwei Tagen pro Woche kann durch Kollektivvertrag eine Verkürzung auf mindestens sechs Stunden zugelassen werden, wobei die erste Verkürzung innerhalb von sieben Tagen auszugleichen ist, die zweite Verkürzung innerhalb von 14 Tagen.

Arbeitnehmer in Betrieben der Binnenschifffahrt

§ 18b. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 zustehende tägliche Ruhezeit in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil der Ruhezeit mindestens sechs Stunden betragen muss. Ruhezeiten, die gemäß § 12 Abs. 2 auf weniger als zehn Stunden verkürzt wurden, dürfen nicht geteilt werden.

(2) Abweichend von § 25 hat der Aushang der Arbeitszeiteinteilung an Bord des Schiffes zu erfolgen.

(3) Die Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 sind an Bord des Schiffes zu führen.

Arbeitnehmer in Betrieben der Seeschifffahrt

§ 18c. (1) Arbeitnehmern gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 ist abweichend von § 12 nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Ruhezeit in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil mindestens sechs Stunden betragen muss und zwischen diesen Teilen höchstens 14 Stunden liegen dürfen. In jedem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen hat die Summe dieser Ruhezeiten mindestens 77 Stunden zu betragen.

(2) Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne der §§ 25 und 26 AZG sind in den Arbeitssprachen und in Englisch an Bord der Schiffe aufzulegen bzw. zu führen und haben den Standardmustern der Anhänge I und II der Richtlinie 1999/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, vom 13. Dezember 1999 (ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 2000, S. 29) zu entsprechen. Eine schriftlich vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bestätigte Kopie der Arbeitszeitaufzeichnung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“

5. In § 20 Abs. 1 wird nach dem Zitat „18,“ das Zitat „18a, 18b Abs. 1, 18c Abs. 1,“ eingefügt.

6. In § 23 wird das Zitat „18“ durch das Zitat „18 bis 18c“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 4 oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;

3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 18 Abs. 5, § 18a, § 18b Abs. 1, § 18c Abs. 1, § 19a Abs. 8, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;“

8. § 28 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 18b Abs. 3, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunft- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;“

9. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1o eingefügt:

„(1o) § 18 Abs. 1, 4 und 5, § 18a, § 18b, § 18c, § 20 Abs. 1, § 23 und § 28 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit ... in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte „der Post- und Telegraphenverwaltung und des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesbahnen, von weiteren Haupt- und Nebenbahnen im Sinne des § 1 I Z 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, und“.

2. In § 1 Abs. 2 Z 3 entfallen die Worte „Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmen im Sinne des § 75 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, sowie“.

3. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. e lautet:

„e) das Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit für diese Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen entsprechend § 4 des Anhanges der Richtlinie 1999/95/EG des Rates zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parliamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Europäischen Union getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten vom 21. Juni 1999 (ABl. Nr. L 167 vom 2. 7. 1999, S. 33) gelten;“

4. § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
- a) Kraftfahrliniengesetzes (KfLG),
 - b) Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
 - c) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60,
 - d) § 276 GewO 1994 (Schleplifte),
 - e) Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
 - f) Seeschifffahrtsgesetzes,
 - g) Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie“

5. Nach § 33 Abs. 1h wird folgender Abs. 1i eingefügt:

„(1i) § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 lit. e sowie § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit ... in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Bis zum 1. August 2003 sind die Bestimmungen der durch die Richtlinie EU/2000/34 abgeänderten Arbeitszeit-Richtlinie, einschließlich ihrer Sonderbestimmungen, für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkehrsbetrieben (Eisenbahn und Binnenschifffahrt) umzusetzen. Die Umsetzungsfristen für die spezifischen Richtlinien betreffend die Arbeitszeit in der Hochseeschifffahrt sind bereits abgelaufen.

Ziel:

Schaffung einer EU-konformen Rechtslage

Inhalt:

- Festlegung täglicher Mindestruhezeiten mit Verkürzungsmöglichkeiten, sofern Ausgleichsruhezeiten gewährt werden, für Eisenbahn-, Straßenbahn-, und Seilbahnbetriebe sowie für Unternehmen der Binnen- und der Hochseeschifffahrt
- Modifizierung der Bestimmungen über das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen und das Aushängen von Dienstplänen in der Binnen- und der Hochseeschifffahrt
- Änderung des Geltungsbereiches im Arbeitsruhegesetz

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, weil die Schaffung von gesetzlich normierten täglichen Mindestruhezeiten in der Praxis nur wenig Auswirkungen haben wird, da die meisten bestehenden Kollektivverträge schon derzeit den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient ausschließlich der Umsetzung von EU-Richtlinien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkehrsbetrieben waren von der Stammfassung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (CELEX-Nr. 31993L0104) ausgenommen. Mittlerweile wurden die einzelnen Verkehrsträger entweder durch die Arbeitszeit-Änderungsrichtlinie (CELEX-Nr. 32000L0034) in die Arbeitszeitrichtlinie aufgenommen oder für sie eigenständige Arbeitszeitrichtlinien erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt eine Anpassung der Arbeitszeitbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Eisenbahn-, Straßenbahn-, Seilbahn-, Binnenschifffahrts- und Seeschifffahrtbetrieben.

1. Eisenbahn-, Straßenbahn-, Seilbahnbetriebe

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Eisenbahn-, Straßenbahn-, Seilbahnbetrieben gilt nunmehr die Arbeitszeit-Richtlinie. Die Frist zur Umsetzung endet am 1. August 2003. Anpassungsbedarf besteht lediglich hinsichtlich der täglichen Ruhezeit und des Geltungsbereiches zum Arbeitsruhegesetz.

2. Binnenschifffahrt:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Schiffsdienst der Binnenschifffahrt einschließlich der Hafengebiete fallen nunmehr ebenfalls unter die Arbeitszeit-Richtlinie, es gelten jedoch die Sonderbestimmungen für mobile Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 17a. Die Frist zur Umsetzung endet ebenfalls am 1. August 2003.

Demnach kommen Art. 3 (tägliche Ruhezeit), Art. 4 (Ruhepause), Art. 5 (wöchentliche Ruhezeit) und Art. 8 (Dauer der Nachtarbeit) nicht zur Anwendung.

Zur Anwendung kommen daher:

- Art. 6 (wöchentliche Höchstarbeitszeit), bereits erfüllt durch § 9 Abs. AZG
- Art. 7 (Jahresurlaub), bereits erfüllt durch das Urlaubsgesetz
- Art. 9 (Untersuchungen und Versetzungsanspruch für Nachtarbeiter und -arbeiterinnen), bereits erfüllt durch die §§ 12b und 12c AZG,

Art. 17a Abs. 2 der Arbeitszeitrichtlinie sichert diesen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen weiters einen Anspruch auf ausreichende Ruhezeiten zu. Diese Bestimmung ist noch nicht erfüllt, da § 18 Abs. 4 AZG eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit ohne ausdrückliche Untergrenze vorsieht und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Binnenschifffahrt teilweise vom ARG ausgenommen sind.

2. Seeschifffahrt

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Seeschifffahrt fallen nunmehr unter die Richtlinie über die Arbeitszeit von Seeleuten (CELEX-Nr. 31999L0063). Die Umsetzungsfrist dafür ist bereits abgelaufen.

Folgende Bestimmungen des Anhanges der Arbeitszeit-Richtlinie für Seeleute sind bereits erfüllt:

- § 6 (Nachtarbeitsverbot für Jugendliche) durch § 17 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG);
- § 8 (Aufzeichnungen und Informationen) grundsätzlich durch §§ 25 und 26 AZG;
- § 11 (Beschäftigungsverbot für Personen unter 16 Jahren) durch § 7 Z 14 KJBG-Verordnung;
- § 13 (Gesundheitsbescheinigung) durch den 5. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ) sowie § 12c AZG (Nachtarbeit);
- § 15 (Gesundheitsschutz) durch das ASchG, insbesondere durch § 31;
- § 16 (Urlaub) durch das Urlaubsgesetz.

§ 10 (Besatzungsstärke) soll durch eine Verordnung nach dem Seeschifffahrtsgesetz umgesetzt werden, die derzeit im BMVIT vorbereitet wird.

Umsetzungsbedarf besteht zur täglichen Ruhezeit nach § 5 Z 1 lit. b sowie zu den formalen Voraussetzungen für das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen und das Aushängen von Dienstplänen gemäß den § 5 Z 7 und § 8 des Anhanges zur Arbeitszeit-Richtlinie für Seeleute.

Weiters enthält die Richtlinie über die Arbeitszeit auf Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (CELEX-Nr. 31999L0095) neben Kontrollvorschriften, die nicht im AZG zu regeln sind, Standardmuster für Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 21 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):

Zu Z 1 (Überschrift zu § 18):

Wegen der unterschiedlichen EU-Vorgaben und der besseren Übersichtlichkeit wird der Abschnitt 5, der bisher nur aus dem § 18 bestand, komplett neu gestaltet. Sonderbestimmungen, die nur für einzelne Verkehrsträger gelten, werden in Hinkunft in gesonderten Paragraphen geregelt. § 18 enthält dagegen nur mehr jene Regelungen, die für alle Verkehrsträger gelten (die unveränderten abweichenden Regelungen zur Arbeitszeit und den Ruhepausen) sowie die unveränderten Ruhezeitregelungen für Verkehrsträger, für die noch keine spezifischen Bestimmungen aufgenommen werden (Betriebe der Luftfahrt). Zur Klarstellung erhält § 18 daher eine neue Überschrift, die bisherige Überschrift gilt nunmehr für den gesamten Abschnitt 5.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 AZG):

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Aufzählung der einzelnen Verkehrsträger, die im Wesentlichen der weiteren Paragraphenanordnung des gesamten Abschnittes entspricht.

Die bisherigen Sonderregelungen des § 18 gelten im Bereich der Eisenbahnunternehmen für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Z 1 schränkt den Geltungsbereich des Abschnittes 5 für Haupt- und Nebenbahnen entsprechend Art. 17 Abs. 2.1. lit. e der Arbeitszeit-Richtlinie auf jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnengruppen ein, die als Fahrpersonal eingesetzt sind oder fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben.

Fahrplangebunden sind alle Tätigkeiten, bei denen der Arbeitsrhythmus durch den Fahrplan vorgegeben ist. Dies gilt z.B. auch für Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Gleisen, Bahnkörpern und Bahnsteigen, die bei laufendem Betrieb durchgeführt werden und daher bei Herannahen eines Zuges unterbrochen werden müssen. Dies gilt aber ebenso auch für das Ladepersonal.

Z 2 schränkt den Geltungsbereich des Abschnittes 5 für Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusbetriebe auf Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnengruppen ein, die als Fahrpersonal eingesetzt sind oder fahrplangebundene Tätigkeiten oder Tätigkeiten zur Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes ausüben.

In Betrieben von Haupt- oder Kleinseilbahnen (Z 3) gelten die Sonderbestimmungen neben dem Fahrpersonal auch für Tätigkeiten zur Unterstützung oder Sicherung der Passagiere beim Ein- und Aussteigen. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Betrieben der Binnenschifffahrt einschließlich der Hafengebiete (Z 4) und in Betrieben der Seeschifffahrt (Z 5) gilt schon derzeit eine EU-konforme Einschränkung auf den Schiffsdienst.

Die Arbeitszeit-Richtlinie sieht auch abweichende Bestimmungen für „nicht ständige Tätigkeiten“ vor. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nur vorübergehend in den Z 1 bis 6 genannte Tätigkeiten ausüben, sind für den Zeitraum der Ausübung dieser Tätigkeiten von den Sonderbestimmungen erfasst. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nur vorübergehend andere Tätigkeiten ausüben als die in den Z 1 bis 6 genannten, wird die Weitergeltung der Sonderbestimmungen durch den letzten Halbsatz ausdrücklich festgelegt.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 4 und 5 AZG):

Der bisherige Abs. 4 wurde auf die Absätze 4 und 5 aufgeteilt. Der Abs. 4 enthält wie bisher eine allgemeine Ermächtigung für den Kollektivvertrag, eine von § 11 abweichende Ruhepausenregelung zu treffen. Diese Regelung ist EU-konform, da die Arbeitszeit-Richtlinie keine Mindestlänge für Ruhepausen vorsieht.

Abs. 5 enthält - bis zu einer EU-Anpassung auch für diesen Bereich - lediglich für Luftfahrtbetriebe weiterhin die Möglichkeit, durch Kollektivvertrag eine von § 12 abweichende Sonderregelung der täglichen Ruhezeit ohne weitere Einschränkung zu treffen. Für alle anderen Verkehrsträger sind spezifische Regelungen nunmehr in den §§ 18a bis 18c enthalten.

Zu Z 4 (§§ 18a bis 18c AZG):

Zu § 18a:

Diese Bestimmung enthält nunmehr die spezifischen Sonderregelungen zur täglichen Ruhezeit für die Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes, für die Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusbetriebe gemäß § 5 des Eisenbahngesetzes und für die Haupt- oder Kleinseilbahnbetriebe gemäß § 6 des Eisenbahngesetzes. Die geltende Möglichkeit des § 18 Abs. 4, die tägliche Ruhezeit durch Kollektivvertrag ohne ausdrückliche Begrenzung zu verkürzen, ist EU-widrig und muss daher entfallen. Der Kollektivvertrag kann künftig ebenso wie nach der allgemeinen Ruhezeitregelung des § 12 eine Verkürzung auf mindestens acht Stunden zulassen, doch wird wegen der verkehrsspezifischen Notwendigkeit der Zeitraum für den Ausgleich auf drei Wochen verlängert. Höchstens zweimal pro Woche ist eine Verkürzung auf mindestens sechs Stunden zulässig. Für derartig kurze Ruhezeiten ist aus arbeitsmedizinischen Gründen jedoch ein rascher Ausgleich innerhalb von sieben bzw. 14 Tagen erforderlich.

Zu § 18b:

Diese Bestimmung enthält nunmehr die spezifischen Sonderregelungen für die Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt. Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Zu Abs. 1:

Die geltende Möglichkeit des § 18 Abs. 4, die tägliche Ruhezeit durch Kollektivvertrag ohne ausdrückliche Begrenzung zu verkürzen, ist EU-widrig und muss daher entfallen. Eine Möglichkeit zur Verkürzung auf höchstens acht Stunden mit Ausgleich innerhalb von zehn Tagen bietet weiterhin § 12 Abs. 2.

In der Binnenschifffahrt sind jedoch Arbeitszeitmodelle verbreitet, bei denen die Besatzungsmitglieder abwechselnd sechs Stunden Dienst und sechs Stunden Ruhezeit haben. Durch den neuen § 18b Abs. 1 wird daher eine Teilung der täglichen Ruhezeit durch Kollektivvertrag ermöglicht, wobei ein Teil mindestens sechs Stunden betragen muss.

Eine Kombination der Verkürzung nach § 12 Abs. 2 (möglich bis auf 8 Stunden) und der Teilung nach § 18b Abs. 1 könnte im Extremfall zu einem Ruhezeitmodell mit sechs Stunden plus zwei Stunden führen. Solche Modelle werden durch den zweiten Satz ausgeschlossen.

Zu Abs. 2 und 3:

§ 26 Abs. 1 sieht vor, dass Arbeitszeitaufzeichnungen in Betriebsstätten zu führen sind. Nachdem es sich bei Schiffen um Arbeitsstellen handelt (vgl. § 2 VAIG 1994), können die Aufzeichnungen bisher auch beim Unternehmenssitz geführt werden, was zu massiven Problemen im Kontrollbereich führt. Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass Arbeitszeitaufzeichnungen auf jedem einzelnen Schiff zu führen sind. Werden die Aufzeichnungen im Rahmen der Schiffstagebücher oder Bordbücher geführt, sind diese als Arbeitsaufzeichnungen iSd § 26 Abs. 1 anzusehen, wenn sie personenbezogen und chronologisch sind und eine wirksame Kontrolle ermöglichen. Auch die Aushangpflicht gemäß § 25 stellt auf die Betriebsstätte ab. Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass die Aushänge auf den Schiffen anzubringen sind.

Zu § 18c:

Diese Bestimmung enthält nunmehr die spezifischen Sonderregelungen für die Seeschifffahrt.

Zu Abs. 1:

Die geltende Möglichkeit des § 18 Abs. 4, die tägliche Ruhezeit durch Kollektivvertrag ohne ausdrückliche Begrenzung zu verkürzen, ist EU-widrig und muss daher entfallen.

Nunmehr wird entsprechend § 5 Z 1 lit. b des Anhanges zur Arbeitszeitrichtlinie für Seeleute vorgesehen, dass das Ausmaß der täglichen Ruhezeit mindestens zehn Stunden und die Summe der täglichen Ruhezeiten in jedem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen mindestens 77 Stunden betragen muss. Im Gegensatz zur Binnenschifffahrt gilt diese Bestimmung nicht zusätzlich zur allgemeinen Ruhezeitregelung des § 12, sondern ersetzt diese Regelung, da § 12 für die Seeschifffahrt nicht EU-konform wäre.

Die Teilungsmöglichkeit entspricht § 5 Z 2 des Anhanges zur Richtlinie.

Zu Abs. 2:

§ 5 Z 7 des Anhanges zur Richtlinie sieht vor, dass eine Übersicht an Bord anzuschlagen ist, die den Dienstplan sowie die Höchstarbeitszeit oder die Mindestruhezeit entsprechend den im Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen beinhalten muss. Diese Übersicht ist in der oder den Arbeitssprachen und in Englisch zu erstellen (§ 5 Z 8).

In § 8 Z 1 wird eine Aufzeichnungspflicht normiert, wobei festgelegt wird, dass dem Seemann eine Kopie der ihn betreffenden Arbeitszeitaufzeichnungen auszuhändigen ist, die vom Kapitän und vom Seemann schriftlich zu bestätigen ist.

Entsprechend dem System des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes wird eine Bestätigung durch den Arbeitgeber vorgesehen, dessen Bevollmächtigter in der Regel der Kapitän sein wird. Auch die Muster für diese Arbeitszeitaufzeichnungen sind gemäß § 8 Z 2 in Englisch und in den Arbeitssprachen zu führen. Die Aufzeichnungen sind an Bord zu führen.

Dienstplan und Arbeitszeitaufzeichnungen müssen dem Standardmuster der Richtlinie über die Arbeitszeit auf Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, entsprechen.

Zu Z 5 bis 8 (§ 20 Abs. 1, § 23 sowie § 28 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 AZG):

Diese Bestimmungen enthalten Zitat Anpassungen bei den Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen bzw. im öffentlichen Interesse und bei den Strafbestimmungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2 ARG):**

Da die Arbeitszeit-Richtlinie für alle Eisenbahnbetriebe eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 35 Stunden vorsieht, muss die bisher geltende Ausnahme für bestimmte Haupt- und Nebenbahnen entfallen. Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fallen damit unter die Sonderbestimmungen des § 19, der Abweichungsmöglichkeiten durch Kollektivvertrag enthält.

Gleichzeitig entfällt auch die Ausnahme für die Post- und Telegraphenverwaltung, da dieses Unternehmen nicht mehr existiert und die Ausnahme vom Arbeitsruhegesetz für die Rechtsnachfolger im Poststrukturgesetz geregelt ist.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 3 ARG):

Nachdem die Arbeitszeit-Richtlinie auch die Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr einbezieht, das ARG bisher jedoch nur dann, wenn keine kollektivvertragliche Ruhezeitenregelungen gelten, ist der Geltungsbereich des ARG anzupassen. Die Sonderbestimmungen des § 19, die EU-rechtlich unproblematisch sind, kommen somit auf die gesamte Binnenschifffahrt zur Anwendung.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 6 lit. e):

Die Arbeitszeitrichtlinie für Seeleute sieht keinen Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit vor. In § 4 des Anhangs zur Richtlinie ist jedoch vorgesehen, dass als Berechnungsbasis „ein Achtstundentag sowie ein wöchentlicher Ruhetag sowie Arbeitsruhe an Feiertagen zu Grunde gelegt“ wird. Da eine solche Regelung in das System des ARG nicht eingefügt werden kann wird vorgesehen, dass das ARG dann weiterhin nicht zur Anwendung kommt, wenn der Kollektivvertrag eine Regelung entsprechend § 4 der Richtlinie vorsieht.

Anderenfalls kommt das ARG mit den Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkehrsbetrieben (§ 19) zur Anwendung.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 1 Z 1 ARG):

Durch den Entfall einiger Fundstellenzifferungen im § 1 ist es erforderlich, diese nunmehr im § 19 Abs. 1 Z 1 aufzunehmen. Gleichzeitig wurde die Systematik der Aufzählung an jene im AZG angepasst.

Da es nunmehr theoretisch möglich ist, dass das ARG auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Seeschifffahrt zur Anwendung kommt, ist die Aufzählung um das Seeschifffahrtsgesetz zu ergänzen.

Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 18. (1) Für Arbeitnehmer, die in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt- oder Nebenbahnbetrieben, in Straßenbahn- oder Oberleitungsomnibusbetrieben, in Haupt- oder Kleinseilbahnen, im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen und von Hafengebieten sowie in Betrieben der Luftfahrt tätig sind, gelten, soweit § 1 Abs.2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von den §§ 11 und 12 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Allgemeine Sonderbestimmungen

§ 18. (1) In dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben gelten, soweit sie nicht nach § 1 Abs.2 von diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des Abschnittes 5 für

1. Arbeitnehmer in Haupt- oder Nebenbahnbetrieben gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, die als Fahrpersonal eingesetzt sind oder fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben;
2. Arbeitnehmer in Straßenbahn- oder Oberleitungsomnibusbetrieben gemäß § 5 des Eisenbahngesetzes, die
 - a) als Fahrpersonal eingesetzt sind,
 - b) fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben oder
 - c) Tätigkeiten ausüben, die die Kontinuität des Dienstes gewährleisten;
3. Arbeitnehmer in Haupt- oder Kleinseilbahnbetrieben gemäß § 6 des Eisenbahngesetzes, die
 - a) als Fahrpersonal oder
 - b) zur Unterstützung oder Sicherung der Passagiere beim Ein- und Aussteigen eingesetzt sind;
4. Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen und von Hafengebieten im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997;
5. Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981;
6. Arbeitnehmer in Betrieben der Luftfahrt
auch wenn sie kurzfristig andere Tätigkeiten ausüben.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von §11 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

(5) Für Arbeitnehmer, die in Betrieben der Luftfahrt tätig sind, kann durch Kollektivvertrag eine von § 12 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn

es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Arbeitnehmer in Eisenbahnunternehmen, Straßenbahnbetrieben und Seilbahnbetrieben

§ 18a. Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs.1 Z 1 bis 3 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 zustehende tägliche Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzt wird. Diese Verkürzung ist innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. An höchstens zwei Tagen pro Woche kann durch Kollektivvertrag eine Verkürzung auf mindestens sechs Stunden zugelassen werden, wobei die erste Verkürzung innerhalb von sieben Tagen auszugleichen ist, die zweite Verkürzung innerhalb von 14 Tagen.

Arbeitnehmer in Betrieben der Binnenschifffahrt

§ 18b. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs.1 Z 4 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 zustehende tägliche Ruhezeit in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil der Ruhezeit mindestens sechs Stunden betragen muss. Ruhezeiten, die gemäß § 12 Abs. 2 auf weniger als zehn Stunden verkürzt wurden, dürfen nicht geteilt werden.

(2) Abweichend von § 25 hat der Aushang der Arbeitszeiteinteilung an Bord des Schiffes zu erfolgen.

(3) Die Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 sind an Bord des Schiffes zu führen.

Arbeitnehmer in Betrieben der Seeschifffahrt

§ 18c. (1) Arbeitnehmern gemäß § 18 Abs.1 Z 5 ist abweichend von § 12 nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Ruhezeit in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil mindestens sechs Stunden betragen muss und zwischen diesen Teilen höchstens 14 Stunden liegen dürfen. In jedem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen hat die Summe dieser Ruhezeiten mindestens 77 Stunden zu betragen.

(2) Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne der §§ 25 und 26 AZG sind in den Arbeitssprachen und in Englisch an Bord der Schiffe aufzulegen bzw. zu führen und haben den Standardmustern der Anhänge I und II der Richtlinie 1999/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, vom 13. Dezember 1999 (ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 2000, S. 29) zu entsprechen. Eine schriftlich vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bestätigte Kopie der Arbeitszeitaufzeichnung ist dem

Arbeitnehmer auszuhändigen.

Außergewöhnliche Fälle

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 14 bis 15b, 15e, 16, 18, 19d Abs. 3 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs. 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
- b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 14 bis 16 und 18 zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.

§ 28. (1)

2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5 oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 19a Abs. 8, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;

3a. ...

4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;

Außergewöhnliche Fälle

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 14 bis 15b, 15e, 16, 18, 18a, 18b Abs. 1, 18c Abs. 1, 19d Abs. 3 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs. 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
- b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 14 bis 16 und 18 bis 18c zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.

§ 28. (1)

2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 4, oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 18 Abs. 5, § 18a, § 18b Abs. 1, § 18c Abs. 1, § 19a Abs. 8, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;

3a. ...

4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 18b Abs. 3, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;

§ 33.

(1q) § 18 Abs. 1, 4 und 5, § 18a, § 18b, § 18c, § 20 Abs. 1, § 23 und § 28 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit ... in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

§ 1. (2)

2. Arbeitnehmer der Post- und Telegraphenverwaltung und des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesbahnen, von weiteren Haupt- und Nebenbahnen im Sinne des § 1 I Z 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, und von Kraftfahrlinienunternehmen im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes (KfLG), BGBl. I Nr. 203/1999, soweit für diese Arbeitnehmer zwingende dienstrechtliche Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit gelten;
3. Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmen im Sinne des § 75 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, sowie Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, soweit diese Unternehmen im internationalen Verkehr tätig sind und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit gelten;
6.
 - e) das Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981;

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer

1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
 - a) Eisenbahngesetzes 1957,
 - b) Kraftfahrliniengesetzes (KfLG),
 - c) Luftfahrtgesetzes,
 - d) Schifffahrtsgesetzes,
 - e) Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
 - f) § 276 GewO 1994 (Schlepplifte), sowie ...

§ 1. (2)

2. Arbeitnehmer von Kraftfahrlinienunternehmen im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes (KfLG), BGBl. I Nr. 203/1999, soweit für diese Arbeitnehmer zwingende dienstrechtliche Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit gelten;
3. Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, soweit diese Unternehmen im internationalen Verkehr tätig sind und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit gelten;
6.
 - e) das Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit für diese Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen entsprechend § 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/63/EG des Rates zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten vom 21. Juni 1999 (ABl. Nr. L 167 vom 2. 7. 1999, S. 33) gelten;

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer

1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
 - a) Kraftfahrliniengesetzes (KfLG),
 - b) Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
 - c) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60,
 - d) § 276 GewO 1994 (Schlepplifte),
 - e) Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
 - f) Seeschifffahrtsgesetzes,
 - g) Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie ...

§ 33.

(1k) § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 lit. e sowie § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit ... in Kraft.